

3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 6

Die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes ‚Dillkreis‘ vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Oktober 1986

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. D u m m

St.Anz. 43/1986 S. 2051

1042

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der in SW-NO-Richtung verlaufende Wiesenzug und Teile des ihn umschließenden Waldgebietes zwischen den Ortschaften Ober- und Nieder-Roden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und 5 sowie 16 bis 22, Gemarkung Nieder-Roden, Stadt Rodgau, und Fluren 37, 38 und 41, Gemarkung Dudenhofen, Stadt Rodgau und Fluren 18 und 21, Gemarkung Ober-Roden, Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 111,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise enge Verzahnung verschiedener Pflanzenformationen sowie den auf weiten Strecken fast durchgehenden Erlensaum des Waldwiesenbaches und den vielfältigen Feuchtbiotop mit vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, der in dieser Größe eine Besonderheit für den Naturraum darstellt, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen fortzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
 2. Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung und Förderung sowie Wiederherstellung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen;
 4. Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, wobei nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Ferner bleibt zulässig:
 1. das Betreten der in der Karte im Maßstab 1 : 2 000 braun kenntlich gemachten Wege. Wege, die nach Satz 1 benutzt werden dürfen, werden in der Natur kenntlich gemacht;
 2. das Reiten auf den in der Karte im Maßstab 1 : 2 000 blau kenntlich gemachten Wegen; diese Wege dürfen auch betreten werden.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung

- anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);

16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1986

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 43/1986 S. 2053

BUCHBESPRECHUNGEN

Grundgesetz und Völkerrecht. Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht. Von Rudolf Geiger. 1985, XXIV, 420 S., kart., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30502-4

Das neue Kurzlehrbuch stellt das Ineinandergreifen des internationalen und des deutschen Rechts dar. Dabei informiert es zugleich über die Grundlagen des Völkerrechts und des Europarechts.

Bevor sich der Verfasser daher der Darstellung der wichtigsten Sachgebiete des gegenwärtigen Völkerrechts und ihrer Verankerung im deutschen Recht widmet, gibt er einen Überblick über die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Die Abhandlung der Lehre von den Völkerrechtssubjekten nimmt der Verfasser zum Anlaß, die völkerrechtliche Lage Deutschlands einschließlich des Status von Berlin sowie der Gebiete jenseits von Oder und Neiße eingehend zu beleuchten.

Darüber hinaus befaßt sich das Buch mit den Rechtsproblemen, die mit der Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft zusammenhängen und auch für die Beurteilung der innerstaatlichen Rechtslage von großer Bedeutung sind:

- die Mitwirkung an der Schaffung internationaler Regelungen; hervorzuheben ist hier die Behandlung der von der Bundesrepublik erst nach dem Erscheinen des Buches ratifizierten Wiener Vertragsrechtskonvention,
- die Einwirkung des internationalen Rechts in das deutsche Recht,
- die mit der europäischen Integration zusammenhängenden Grundsatzfragen einschließlich der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht,
- die völkerrechtlichen Kompetenzbereiche der Staaten
- sowie den internationalen Menschenrechtsschutz.

Die Konzeption als Kurzlehrbuch bedingt, daß die Ausführungen an manchen Stellen nicht mehr als die Grundzüge der behandelten Materie vermitteln können. Dies schadet jedoch dem Buch keineswegs, da in jedem Fall genügend Hinweise für weitergehende Studien gegeben werden.

Das Buch kann nicht nur den Studenten das notwendige Wissen für das Pflichtfach „Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht“ vermitteln, sondern bietet auch dem Praktiker einen guten Einstieg in manche schwierige Frage an der Schnittstelle zwischen deutschem und internationalem Recht.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Entwurf BauGB — Textausgabe. Baugesetzbuch — Entwurfsfassung nach dem Text der Bundestags-Drucksache 10/4630 vom 10. Januar 1986. 1986, 176 S., DIN A5, kart., 15,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2494-7

Der Bauverlag hat sich die Mühe gemacht, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über das Baugesetzbuch vom 10. Januar 1986 in einer Langfassung mit überarbeiteter Gliederung und durchgehender Paragraphenfolge vorzulegen. Bedauerlich ist daran nur, daß das Anliegen des Bauverlags, „allen am neuen Gesetzeswerk Interessierten eine Diskussionsgrundlage an die Hand zu geben“ sich nicht mehr in die Tat umsetzen läßt. Am 23. Oktober 1986 findet die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag statt, dem Bundesrat geht das Gesetz im November 1986 zur Zustimmung zu. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr bekanntgemacht werden und zum 1. Juli 1987 in Kraft treten.

Dem Anwender des vom Bundesbauminister avisierten „Jahrhundertwerks“ muß geraten werden, noch etwas zuzuwarten, bis der Bauverlag sicherlich in Kürze die beschlossene Fassung des Baugesetzbuches in der gleichen Reihe herausgeben wird. Für am Gesetzgebungsverfahren interessierte „Historiker“ kann die vorgelegte Langfassung jedoch einige Erleichterungen bringen.

Sollte der Verlag die zügige Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages unterschätzt haben?

Baudirektor Rudolf Raabe

Recht — Justiz — Kritik. Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag. Von Hans-Ernst Böttcher. 1985, 474 S., geb., 39,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1092-8

Aus der Festschrift zum 85. Geburtstag ist leider allzu schnell eine Gedächtnisschrift geworden: Richard Schmid starb am 1. Januar 1986 im Alter von 86 Jahren. Der „schwäbische Widerwurz“ (Marion Gräfin Dönhoff) und „besonnene, unermüdete Querdenker“ (Stuttgarter Zeitung) wird auch dem juristischen Nur-Dogmatiker als „Veranlasser“ einer der grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit (BVerfGE 12, 113 ff. — Schmid — Spiegel) bekannt sein. Ursprünglich Rechtsanwalt, verteidigte er unter dem Nationalsozialismus unter anderem führende Köpfe der in die Illegalität abgedrängten Sozialistischen Arbeiterpartei, der er sich auch politisch zuwandte. Es folgten seine Verhaftung (1938) und seine Verurteilung durch den Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat (1940). 1945 wurde er Generalstaatsanwalt in Baden-Württemberg, ab 1953 war er Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart.

Die — fast ausnahmslos für diese Festschrift verfaßten — 28 Beiträge der nach den Worten des Herausgebers politisch als „liberal und weiter links“ einzuordnenden Autoren, die „in ihrem Leben oder Werk (oder in beidem) eine Beziehungslinie zu Richard Schmid“ aufweisen, spiegeln nicht nur die Hauptthemen seines Engage-

ments wider (Meinungsfreiheit, Abbau sozialer Abhängigkeiten und Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und vor allem der Rolle der Justiz während dieser Zeit), sondern geben auch einen guten Überblick über Diskussionsstand und Selbstverständnis derer, die heute „Versuche des Aufrechten Gangs“ im Sinne Blochs wagen und die im Beitrag von Hartmut Bäumer beschriebenen „Möglichkeiten und Schwierigkeiten nonkonformen Verhaltens in der bundesdeutschen Justiz“ erfahren. Stets geht es um diejenige menschliche Eigenschaft, von der Willy Brandt in seinem Vorwort meint, sie fehle im „Nationalcharakter“ der Deutschen, nämlich die Fähigkeit, „sich einem als falsch erkannten Befehl“ (heute müßte man diesen Begriff wesentlich weiter fassen) „zu verweigern, und zwar mit allen Konsequenzen und Risiken“.

Im Kapitel „Weimar“ beschäftigt sich u. a. Theo Rasehorn mit der Zeitschrift „Die Justiz“, eher Kulturzeitschrift als juristische Fachzeitschrift, und ihrer Rolle im aufkommenden Nationalsozialismus. Bernd Asbrock verneint in seinem Beitrag im Abschnitt „Justiz und Nationalsozialismus“ die Frage, ob in der deutschen Justiz eine juristische Vergangenheitsbewältigung stattgefunden habe, und konstatiert Versäumnisse in der Aus- und Fortbildung, die allerdings mancher Fortbildungsreferent in den Landesjustizministerien jedenfalls heute bestreitet wird. Wolfgang Däubler widmet sich im Kapitel „Arbeitsrecht und Politik“ den „Neuen Technologien und Arbeitsrecht“ und rät, den durch die neuen Technologien verursachten Veränderungen der Arbeitsbedingungen (z. B. erweiterte Staatsintervention; Entwertung der Schutzstandards durch Massenarbeitslosigkeit; Dequalifizierung und Totalkontrolle) mittels Stärkung der Gewerkschaften entgegenzuwirken, worin er auch eine Aufgabe für die Juristen sieht. Klaus Beer gibt gegenüber, worin er auch eine Aufgabe für die Juristen sieht. Klaus Beer gibt gegenüber, worin er auch eine Aufgabe für die Juristen sieht. Klaus Beer gibt gegenüber, worin er auch eine Aufgabe für die Juristen sieht.

Auffällig ist der bisweilen etwas aufdringlich wirkende hohe moralische Anspruch, der die Beiträge fast durchweg — nicht nur, aber auch, soweit sie sich mit der nationalsozialistischen Zeit auseinandersetzen — kennzeichnet und dessen Erfüllung den Autoren zu wünschen sein wird. Die Verständigung mit weniger aufrecht schreitenden Kollegen — sollte sie beabsichtigt sein — wird hierdurch sicher erschwert.

Ob es ausreichen kann, „Gewissen“ und „Herz“ als entscheidende Handlungsmaßstäbe anzuerkennen, wie es in vielen Beiträgen anklingt, erscheint zweifelhaft, weil dies die inhaltlichen Maßstäbe und ihre Begründung nicht ersetzen kann. Das Buch bietet jedoch eine Fülle von Anregungen, um sich mit diesen für die Justiz und jeden einzelnen Richter grundlegenden Fragen auseinanderzusetzen.

Richter am VG Dr. Rüdiger Rubel

Reichsversicherungsordnung. 3. Buch: Unfallversicherung. Kommentar von Etmers/Schulz. Loseblattsammlung, 31. Erg.Liefg., 64,— DM; Gesamtwerk, 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München und 8136 Percha am Starnberger See.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1985 S. 2364) sind die in diesen Bänden abgedruckten und kommentierten Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) geändert worden durch

1. Art. 1 Nrn. 1 bis 11 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) betreffend die §§ 589 bis 593, 598, 600, 614, 615, 617, 618 und 631 RVO.
2. Art. 4 Nr. 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) betreffend § 568 RVO,
3. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324) betreffend § 539 Abs. 1 Nr. 10 a RVO.
4. Art. 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfergesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599) betreffend § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO.

Diese Änderungen sind durchgehend an den in Frage kommenden Stellen eingearbeitet. Im Kommentar sind auch die 13. und 14. Anpassungen der Kriegsopferverbeitung berücksichtigt sowie das Renten Anpassungsgesetz 1984, 1985 und 1986 (zu § 564 und zu § 579 RVO).

Die Erläuterungen zu den §§ 590 ff. RVO sind erheblich geändert, da an die Stelle der Ausführungen zur Witwenrente solche zur Witwen- und Witwerrente getreten sind. Dabei waren die §§ 18 a bis e SGB IV zu beachten. Sie sind ebenfalls erläutert. Dafür sind die §§ 593 und 614 RVO entfallen. §§ 617 und 618 sind neu. Die entscheidenden Sätze aus der Begründung des Gesetzes vom 11. Juli 1985 sind wiedergegeben.

An vielen Stellen sind neue Leitsätze aus der Rechtsprechung den Zusammenstellungen solcher Leitsätze hinzugefügt. Sie befinden sich jeweils am Ende der Kommentierung der einzelnen Vorschriften.

So gibt der 1. Band des Kommentars den Stand vom 1. Juni 1986 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Artikel 41

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“ vom 13. Oktober 1986 (St.Anz. S. 2053) wird wie folgt geändert:

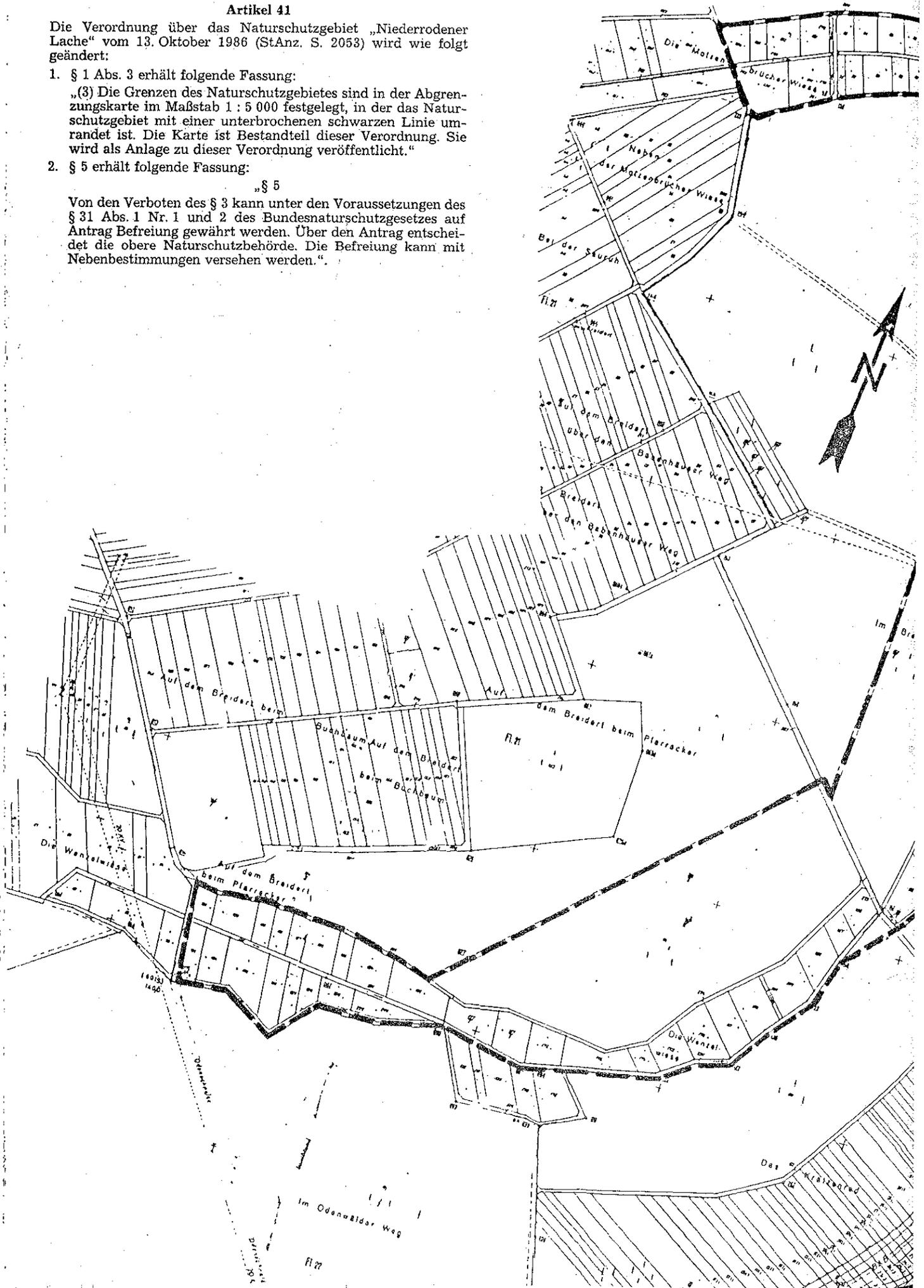
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

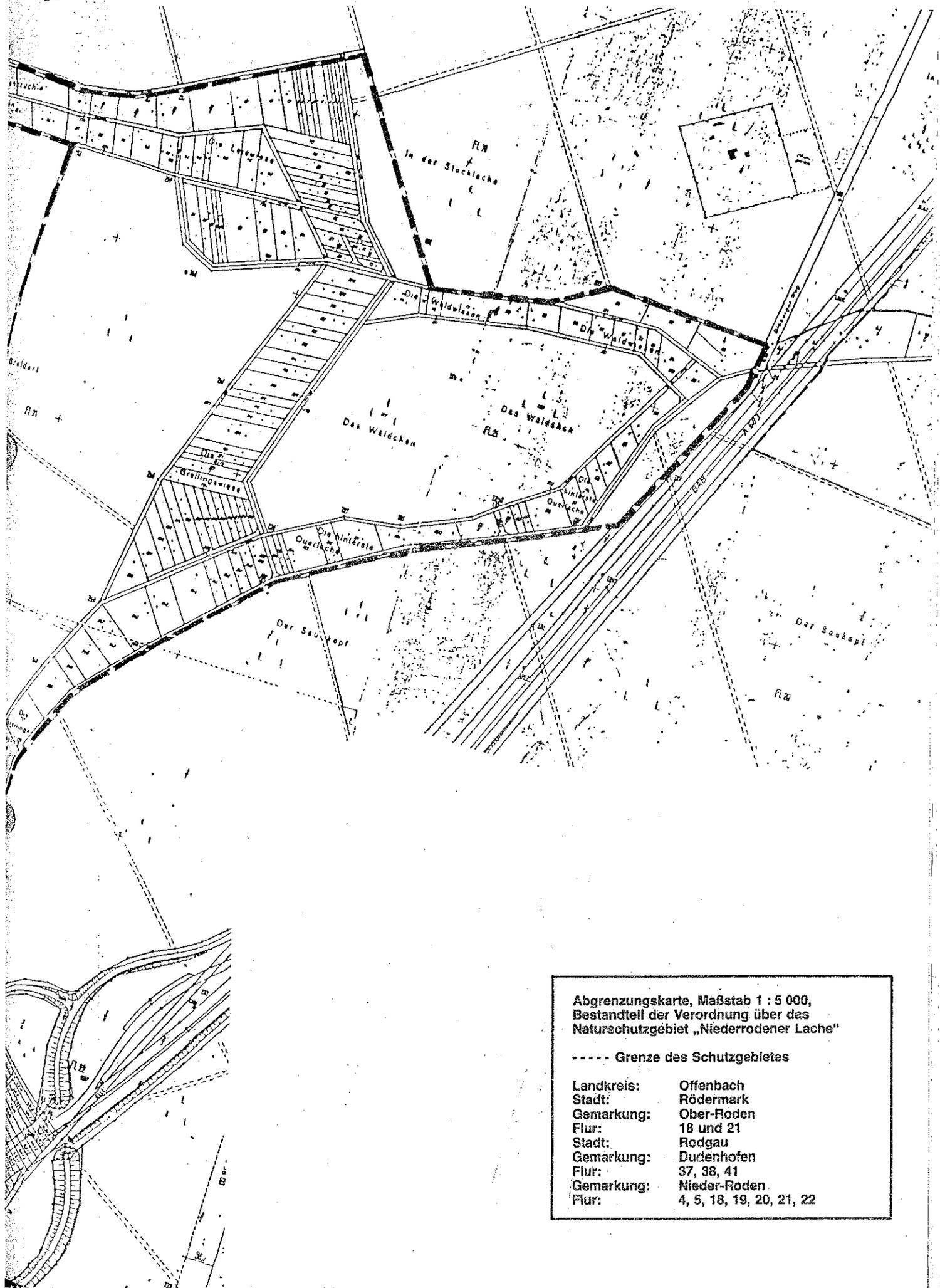
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Niederrodener Lache“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Offenbach
Stadt:	Rödermark
Gemarkung:	Ober-Roden
Flur:	18 und 21
Stadt:	Rodgau
Gemarkung:	Dudenhofen
Flur:	37, 38, 41
Gemarkung:	Nieder-Roden
Flur:	4, 5, 18, 19, 20, 21, 22